



Rechtswissenschaftliche Fakultät

Reglement Doktorat

Beschluss der Fakultätsversammlung vom 8. März 2017
Version 5.0

gestützt auf § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Rechtswissenschaft (Dr. iur.) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (Promotionsverordnung, PVO 09; RS 6.1.1)

§ 1 Gegenstand

Das Reglement Doktorat regelt Einzelheiten über den Erwerb des Doktorats an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität, die nicht in der Promotionsverordnung geregelt sind.

§ 2 Zulassung bei fachfremden Abschlüssen

¹ Die Zulassung zum Doktorat mit einem fachfremden schweizerischen oder ausländischen Abschluss setzt mindestens voraus:

- a) der Abschluss steht auf der gleichen Bildungsstufe und
- b) der Abschluss umfasst ein Rechtswissenschaftliches Hauptfach oder weist sonst einen direkten Bezug zur Rechtswissenschaft auf.

² Über die Zulassung entscheidet eine von der Dekanin oder vom Dekan eingesetzte Kommission.

³ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

§ 3 Ausbau einer Masterarbeit zu einer Dissertation

¹ Eine Masterarbeit kann die Grundlage für eine Dissertation bilden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) das Einverständnis der hauptverantwortlichen Betreuungsperson liegt vor,
- b) die Dissertation stellt eine neue und eigenständige Leistung dar, und
- c) die Leistung aus der Dissertation überwiegt jene aus der Masterarbeit deutlich.

² Die Erfüllung dieser Voraussetzungen muss im Erstgutachten zur Dissertation dargelegt und begründet werden.

§ 4 Veröffentlichung der Dissertation

Die Dissertation kann in einer Schriftenreihe und/oder in elektronischer Form in der Datenbank der Zentralbibliothek Zürich oder einer anderen kostenlos zugänglichen elektronischen Datenbank (Internetpublikation) veröffentlicht werden.



§ 5 Anzahl Pflichtexemplare

Die Anzahl der abzuliefernden Pflichtexemplare wird vom Studiendekanat festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 6 Drucklegung

¹ Die Drucklegung der Pflichtexemplare hat innerhalb zweier Jahre nach Abnahme der Dissertation zu erfolgen.

² Die Pflichtexemplare müssen mindestens das Format A5 und dürfen maximal das Format A4 aufweisen. Bei der Bindung sind die jeweils aktuellen Vorgaben der Zentralbibliothek Zürich zu beachten.

³ In der veröffentlichten Fassung sind folgende Angaben zwingend:

- a) Die Dissertation ist durch besonderen Vermerk als Abdruck der von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich genehmigten Dissertation zu bezeichnen.
- b) Im Innentitel sind die Referentinnen bzw. Referenten, auf der Rückseite des Innentitels die Genehmigung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie Erscheinungsjahr und -ort aufzuführen.
- c) Auf dem Buchrücken müssen der Name der Autorin oder des Autors und der Titel der Arbeit (evtl. abgekürzt) stehen.
- d) Erscheint die Dissertation mit Internetpublikation, ist auf der Innenseite zusätzlich die Internetadresse der Zentralbibliothek Zürich aufzuführen.

⁴ Vor der Drucklegung ist dem Studiendekanat ein Probeabzug des Umschlags, des Innentitels, der Rückseite des Innentitels, sowie des Buchrückens einzureichen.

⁵ Bei Nachführungen oder Ergänzungen des Textes gemäss § 34 Abs. 3 PVO ist die Einverständniserklärung der Betreuungsperson dem Studiendekanat vorzulegen.

⁶ Bei nicht genehmigten Abweichungen können Doktorierende verpflichtet werden, innert anzusetzender Frist den rechtmässigen Zustand auf eigene Kosten herzustellen.

⁷ Wer seine Dissertation zudem in einer von der Form der Pflichtexemplare abweichenden Art und Weise veröffentlicht, ist verpflichtet, sie durch besonderen Vermerk als Abdruck der von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät genehmigten Dissertation zu bezeichnen.

§ 7 Internetpublikation in der Datenbank der Zentralbibliothek Zürich

¹ Für die Internetpublikation in der Datenbank der Zentralbibliothek Zürich gelten deren Vorgaben.

² Die Abgabe der elektronischen Dissertationen erfolgt gleichzeitig mit der Abgabe der von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vorgeschriebenen Anzahl gedruckter Pflichtexemplare an die Zentralbibliothek Zürich.

§ 8 Publikation in einer anderen elektronischen Datenbank

¹ Die Doktorierenden können ihre Dissertation zusätzlich in einer anderen elektronischen Datenbank veröffentlichen lassen. Für die formale Erstellung gilt § 6 Abs. 7 sinngemäss.



²Die Doktorierenden klären die urheber- und lizenzrechtlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit der Veröffentlichung ihrer Dissertation ab. Zudem stellen sie sicher, dass keine Rechte der Vertragspartner bzw. Dritter entgegenstehen.

³Besondere Angaben in Bezug auf die formale Erstellung und das Publikationsverfahren sind den entsprechenden Merkblättern der Vertragspartner zu entnehmen.

⁴ Die Publikation in einer elektronischen Datenbank darf frühestens zum Zeitpunkt der Bestätigung «Gut zum Druck» vorgenommen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. April 2017 in Kraft und ersetzt das Reglement Doktorat nach PVO 09 vom 6. Dezember 2010, welches auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben wird.